

BGer 1B_399/2016 vom 31. Oktober 2016

Bundesgericht, 2016-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_399_2016

FR: TF 1B_399/2016 du 31 octobre 2016

IT: TF 1B_399/2016 del 31 ottobre 2016

Erwägungen

E. 1

Der Erste Staatsanwalt des Kantons St. Gallen liess am 2. August 2016 A. _____ festnehmen und stellte am 4. August 2016 einen Haftantrag. Der Haftrichter versetzte A. _____ in der Folge für drei Monate in Untersuchungshaft. Am 4. August 2016 führte der Erste Staatsanwalt mit A. _____ die Festnahmeeröffnung durch. Dabei stellte A. _____ ein Ausstandsgesuch gegen den Ersten Staatsanwalt. Dasselbe taten mit Eingabe vom 3. August 2016 auch die Ehefrau und die Tochter von A. _____. Die Anklagekammer des Kantons St. Gallen wies mit Entscheid vom 7. September 2016 die Ausstandsgesuche ab, soweit sie darauf eintrat.

E. 2

A. _____ führt mit Eingabe vom 25. Oktober 2016 (Postaufgabe 26. Oktober 2016) Beschwerde in Strafsachen gegen den Entscheid der Anklagekammer des Kantons St. Gallen. Das Bundesgericht hat davon abgesehen, Stellungnahmen zur Beschwerde einzuholen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen die gerügten Grundrechte verstossen soll.

Der Beschwerdeführer übt hauptsächlich appellatorische Kritik am Vorgehen der kantonalen Behörden und setzt sich überhaupt nicht mit der Begründung des angefochtenen Entscheides auseinander. Mit seinen nicht sachbezogenen Ausführungen vermag er nicht ansatzweise aufzuzeigen, inwiefern die Begründung der Anklagekammer bzw. deren Entscheid im Ergebnis selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Somit ist mangels einer genügenden Begründung im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten. Der Begründungsmangel ist offensichtlich, weshalb über die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG entschieden werden kann.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe kann verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.